

Abschrift.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
V/2 - 1544

Berlin W 8, den 24. November 1938

Schnellbrief !

An

=====

die Herren Reichsbeauftragten für

die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel
und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse
als Überwachungsstelle,

die Reichsstelle für Tiere und tierische
Erzeugnisse als Überwachungsstelle,

die Reichsstelle für Eier als Überwachungs-
stelle,

die Überwachungsstelle für Gartenbauerzeug-
nisse, Getränke und sonstige Lebensmittel,

- je besonders -

B e r l i n .
=====

Betrifft: Kanada -Weitere Zahlungswertgrenzen
für verschiedene Waren (Abschluss
des 2. Vertragsjahres und Wertgrenzen
für das 3. Vertragsjahr.

I. Auf Grund der Vereinbarungen mit der Kanadischen Regie-
rung ermächtige ich Sie, unter Beachtung des Allgemeinen Erlasses
der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. - D. St. vom
181/36 Ue. St.

14. November 1936 über die Ihnen bisher für die Einfuhr aus Kanada
zugewiesenen Zahlungswertgrenzen hinaus Devisenbescheinigungen mit
Fälligkeit in den Monaten November 1938 bis Februar 1939 bis zur
Höhe der nachstehend aufgeführten Zahlungswertgrenzen zu erteilen:

a) Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige land-
wirtschaftliche Erzeugnisse als Überwachungsstelle:

für Weizen als Abschluss des 2. Vertragsjahres
87 500 RM und für das 3. Vertragsjahr zunächst
744 100 RM, insgesamt bis zu 831 600 RM
für Saaten kanadischen Ursprungs bis zu 15 000 RM.

b)

b) Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle:

1. für Rinderdärme (stat.Nr.157 a) - hiervon ist höchstens $\frac{1}{3}$ für Mitteldärme zu verwenden - bis zu 10 000 RM /
2. für Schweinedärme (stat.Nr.157a) bis zu 5 000 RM /
3. für gesalzene Lachs (stat.Nr.117a) bis zu 43 200 RM
4. für gefrorenen Lachs (stat.Nr.115 c) bis zu 10 000 RM
5. für gefrorene Aale (stat.Nr.115 c) bis zu 5 000 RM
6. für Hummern in Büchsen (stat.Nrn.123, 124) bis zu 4 400 RM.

c) Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle:

für Honig bis zu 5 000 RM.

d) Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel:

für frische Äpfel bis zu 110 000 RM /

für getrocknete Äpfel bis zu 20 000 RM.

II. Soweit die früher festgesetzten Zahlungswertgrenzen bis zum 30. November 1938 nicht ausgenutzt werden, können sie auf die Zeit bis 28. Februar 1939 übertragen werden. Entsprechend können nicht ausgenutzte Devisenbescheinigungen verlängert werden.

III. Anträge auf Erteilung von Devisenbescheinigungen, denen mangels einer Zahlungswertgrenze nicht entsprochen werden kann, sind mir unter Bezugnahme auf diesen Erlass zur Entscheidung vorzulegen, sofern die Einfuhr im Interesse einer deutschen Wiederausfuhr dringend notwendig ist oder es sich um Schiffsausrüstung handelt.

IV.

IV. Mein Erlass vom 27. Februar 1937 -V/2-229 - bleibt in Geltung. Es sind auch weiterhin grundsätzlich Bardevisenbescheinigungen zu erteilen. Soweit auf Antrag des Einführers Devisenbescheinigungen für die Inanspruchnahme von Rembourskrediten innerhalb der Stillhaltung erteilt werden sollen, ersuche ich die entsprechenden Kreditlinien vorher beim Herrn Reichswirtschaftsminister (Hauptabteilung V Dev. 6) anzufordern.

12 Abdrucke liegen an.

Jch ersuche um Eingangsbestätigung.

Jm Auftrag
gez. Dr. Bohnstengel.